

Servilius bleibt das Edikt jetzt unbeachtet c. 27. Neue Fährung, während seitens der Sabiner ein Angriff droht; wiederum Verweigerung des Kriegsdienstes c. 28. 29. Wahl eines Diktators M. Valerius, der durch seine Stellung wie durch seine Persönlichkeit die Gemüther besänftigt c. 30. Siege über die Volster, Aquer, Sabiner. Sein Antrag, das Edikt des Servilius durchzuführen, vom Senate abgelehnt, worauf er seine Würde niederlegt c. 31. Auswanderung der Plebs, die Fabel des Menenius Agrippa c. 32. Begründung des Tribunats, mit der Bestimmung, ne cui patrum capere eum magistratum liceeret c. 33. Befugnis: die auxilii latio, d. h. den bedrängten Plebejer gegen einen Übergriff des Konsuls zu schützen. (Sie durften auch Versammlungen der Plebejer abhalten. In späterer Zeit beanspruchten und üben die Volkstribunen das ius intercessionis: das Recht, gegen alle Handlungen der Konsuln und Beschlüsse des Senates, die ihnen mit dem Wohle des Volkes unvereinbar schienen, ihr veto einzulegen.) Die Gehülfen der Tribunen: die zwei Adilen.

§. 160. 2. Als (3 Jahre nachher) C. Marcius Coriolanus eine Hungersnot benutzen wollte, um Aufhebung des Tribunats zu erlangen, verklagten ihn die Tribunen vor einer Tribusversammlung. Er soll zu den Volksern gegangen und mit diesen vor Rom gerückt, aber durch seine Mutter und Gattin (Veturia und Volturnia) zum Abzuge bewogen sein. (Liv. II. 33 ff.)

3. Spurius Cassius schlug als Sieger über die Volster und die mit ihnen verbündeten Aquer ein Ackergesetz (Verteilung von Staatsländereien an die Plebejer) vor. Die Patricier hintertrieben indes die Ausführung des Gesetzes und Cassius wurde von den Kurien zum Tode verurteilt, weil er nach der Königswürde gestrebt habe. (Liv. II. 41.)

4. Nachdem das kriegerische Geschlecht der Fabier vergeblich ein Ackergesetz zur Erleichterung des Volkes gefordert hatte, deshalb aus Rom ausgewandert, aber — wie die Familiensage erzählt — im Kampfe für Rom bis auf einen Knaben gefallen war (Liv. II. 47 ff.), wußte der Tribun Publius Volero die Rechte des Volkes durch die Gesetze zu sichern, daß 1) die Wahl der Tribunen (und Adilen) der Tribusversammlung übertragen wurde (ut plebei magistratus tributis comitiis fierent); 2) die Tribusversammlung gültige Beschlüsse über Angelegenheiten des Staates (jedoch für die Gesetzgebung nur Vorschläge) fassen durfte, 471 v. Chr. — So war 471 die Stadt Rom „in zwei Staaten gespalten“. (Liv. II. 60.)

§. 161. 5. Nach einem gefährlichen Kriege gegen die Aquer (den erst der vom Pfluge geholte Diktator Cincinnatus beendigte Liv. III. 26 ff.), erhob der Tribun Terentilius Arsa die Forderung schriftlicher Gesetze (lex Terentilia 462: ut quinque viri creentur legibus de imperio consulari scribendis), damit nicht die Patricier im alleinigen Besitz der Rechtskenntnis blieben. Auch dachte man wohl an Änderung der Verfassung (Beschränkung der Konsulgewalt) und schickte deshalb Gesandte an griechische Staaten (Athen). Erst nach mehr als zehnjährigem Kampfe wurden unumschränkte Decemviren für Aufzeichnung der Gesetze ernannt (451). Von diesen gingen schon im 451 ersten Jahre die wichtigsten Gesetze aus, die nach Bestätigung durch das Volk auf zehn Kupfertafeln eingegraben wurden, fons omnis publici privatique iuris (Liv. III. 34). Auch für das nächste Jahr wurden die Decemviren